

SATZUNG
des
MGV „Cäcilia“
1845 e.V.
Mainz-Gonsenheim

Diese Satzungsneufassung wurde durch das Amtsgericht Mainz
am 02. Dezember 1985 unter der Nr. 14 VR 0958 genehmigt.

- §§ 1 und 19 Abs. 3 i. d. F.

der Änderung vom 30. 1. 1995 -

§ 1 Name und Zweck

Der Männergesangverein „Cäcilia“ 1845 Mainz-Gonsenheim e.V. bezweckt die Pflege des Chorgesanges im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat Sitz und Geschäftsstelle in Mainz-Gonsenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 594 eingetragen.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Sängerbundes Rheinland-Pfalz e.V. im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB).

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung.

(3) Der Vorstand ist befugt, Aufnahme gesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den Ehrenrat des Vereins offen.

(4) Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand ernennen, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, spätestens jedoch nach 50 Jahren Vereinszugehörigkeit. Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen und sind an die auf der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse gebunden.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muß der Mitgliedsbeitrag (§ 8, Abs. 1) für das laufende Jahr bezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 1 Jahr nicht entrichtet hat,
 - b) bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Vereinsatzung und die Vereinszwecke,
 - c) wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband wirbt,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an den Ehrenrat zulässig. Diese ist innerhalb 14 Tage vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den Ehrenrat einzureichen.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.
- (2) Der Beitrag kann aufgrund besonderer Umstände durch Vorstandsbeschluß ausgesetzt, ermäßigt oder erlassen werden (z. B. Jugendliche, in Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige).

§ 9 Verwendung der Mittel

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Mitgliederbeiträge usw.) und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Aufrechterhaltung der ordnungsmäßigen Vereinsgeschäfte verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen

des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung),
- b) der Vorstand
 1. der geschäftsführende Vorstand,
 2. der Gesamtvorstand,
- c) der Ehrenrat.

§ 11 Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

(1) Die Hauptversammlung ist Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.

(2) Nach Bedarf kann der Vorstand neben dieser am Anfang des Jahres stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlungen ist vom Vorstand mindestens 21 Tage vorher bekanntzugeben.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 19, Abs. 1), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Angelegenheiten, die der Vorstand selbst nicht entscheiden will, kann er der Mitgliederversammlung vorlegen. Darüber hinaus hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Kassenprüfern),
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- d) die Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

§ 13 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht. Der Kassenwart gibt einen Bericht über die Kassenlage. Dem Vorstand soll nach Anhören der Kassenprüfer auf Antrag Entlastung erteilt werden.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung (Tagesordnung) für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der der Versammlungsablauf bestimmt wird.

(2) Die Geschäftsordnung (Tagesordnung) muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 15 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Schriftführer,
- d) dem 2. Schriftführer,
- e) dem Kassenwart,
- f) dem Leiter der Vereinsgeschäftsstelle,
- g) dem Vizedirigenten,
- h) dem Vertreter der passiven Mitglieder.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
- c) dem Notenwart,
- d) dem Pressewart,
- e) dem Karteiwart,
- f) dem 1. Beisitzer,
- g) dem 2. Beisitzer.

(3) Der Vorsitzende kann im Bedarfsfalle zur Durchführung bestimmter Aufgaben zusätzliche Beisitzer in den Vorstand und zu dessen Arbeitssitzungen berufen.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand sollen mindestens zwei Frauen des Frauenchores angehören.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt; ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar.

(6) Um eine ungehinderte Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand jeweils in drei Gruppen mit überschneidender Wahlperiode gewählt. Die Wahl erfolgt in folgendem Turnus:

- | | |
|--|--|
| a) im ersten Jahr
der 2. Schriftführer
der Kassenwart,
der Leiter der Vereinsgeschäftsstelle,
der Karteiwart,
der 1. Beisitzer; | b) im zweiten Jahr
der 2. Vorsitzende,
der 1. Schriftführer,
der Vizedirigent,
der Pressewart; |
|--|--|

- c) im dritten Jahr
der 1. Vorsitzende,
der Vertreter der passiven Mitglieder,
der Vorsitzende des Ehrenrates,
der Notenwart,
der 2. Beisitzer.

(7) Erlischt während der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft eines. Vorstandsmitgliedes, so hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Über Ergänzungen des Vorstandes beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.

(8) Vorstand des Vereins im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Im Falle seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

(9) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch; er gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.

(10) Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit.

(11) Der Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf.

(12) Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, die in den Verhandlungen gefaßten Beschlüsse durchzuführen und auf die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu achten.

(13) Bei Verstößen gegen die Satzung oder Anordnung des Vorstandes ist dieser berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Gegen diese ist Berufung beim Ehrenrat möglich.

(14) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder nach § 5, Abs. 4, der Satzung ernennen.

(15) Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlaß von Beiträgen.

(16) Der gesamte Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 16 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und nicht Mitglied des Vorstandes sind (mit Ausnahme des Vorsitzenden, Abs. 4), zusammen.

(2) Der Ehrenrat wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ehrenrat kann in allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder dem Vorstand und Mitgliedern angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

(4) Der Ehrenrat gibt sich seine eigene Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, der gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes ist.

§ 17 Der Chorleiter

(1) Der musikalische Leiter des Chores wird auf Vorschlag des Vorstandes von den aktiven Sängern gewählt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

(2) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Einstudierung der mit dem Einverständnis des Vorstandes ausgewählten Chorliteratur.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmung des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. (Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden).

..... mit

§ 20 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung hat die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) am 20.01.1985 beschlossen.

(2) Sie wurde vom Amtsgericht Mainz am 02. Dezember 1985 unter der Nr. 14 VR 0988 genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.

Mainz-Gonsenheim, Dezember 1985
August Becker, 1. Vorsitzender